

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



10. Jahrgang

Lauchhammer, den 19.01.2006

Nr. 1/2006 - Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer,

in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung 2006 incl. Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2005, Aktenzeichen 151107 3 1/06 die genehmigungspflichtigen Teile

- Haushaltssicherungskonzept
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.674.900 €

unter Auflagen genehmigt.

Nachstehende Haushaltssatzung wird deshalb hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBL I S. 210) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBL II S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 der GO hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen.

Die Offenlage erfolgt in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 141 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung.

Mühlforte
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

vom 07. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der EINNAHME auf	19.259.600 €
in der AUSGABE auf	20.621.300 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der EINNAHME	4.695.900 €
in der AUSGABE	4.695.900 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.674.900 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.900.000 €

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag	350 v. H.

§ 4

Dem Stadtkämmerer werden folgende Befugnisse übertragen:
Der Stadtkämmerer entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Als unerheblich im Sinne des § 81 GO gelten:

1. Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschriften/Regelungen.
2. Sonstige Ausgaben,
 - a.) bei Haushaltsansätzen bis 125.000 € max. 25.000 € des Ansatzes,
 - b.) bei Haushaltsansätzen über 125.000 € max. 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 50.000 €

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig im Rahmen des § 81 GO. Sie sind monatlich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Bei höheren als vorstehend genannten Beträgen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss bei Nachbestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Für die Erarbeitung von Nachtragssatzungen gelten die Bestimmungen des § 79 der GO des Landes Brandenburg. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich" und "geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO des Landes Brandenburg werden folgende Regelungen getroffen:

Eine Nachtragssatzung ist zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 5 v.H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen.

Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwendbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten einen Betrag von 51.200 € nicht überschreiten.

ausgefertigt und festgestellt: 05.01.2006

Lauchhammer, 05.01.2006

Mühlporfte
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Da sich die Steuersätze gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 25. Oktober 2004 nicht geändert haben, wird die für 2006 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die entsprechenden Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem in 2005 zugestellten Hundesteuerbescheid.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer - Die Bürgermeisterin -, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lehner
Amtsleiter Haushalt und Liegenschaften

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2005 die Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für 2006 beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 300 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 400 v.H. bleiben dabei unverändert bestehen.

Aus diesem Grund verzichtet die Stadtverwaltung auch in 2006 auf die Ausreichung von Grundsteuerbescheiden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. die Größe der zugrunde gelegten Wohnfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2006 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2006 fällig.

Abweichend davon ist die Steuer zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2006 in einem Betrag am 01. Juli 2006 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2006 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer - Die Bürgermeisterin -, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lehner
Amtsleiter Haushalt und Liegenschaften

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lauchhammer
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer, Frau Elisabeth Mühlporfte, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00
-

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.